

Allgemeine Bedingungen der Übergangsversorgung von Letztverbrauchern in Mitteldruck (§ 38a EnWG)

Allgemeine Bedingungen der Übergangsversorgung mit Erdgas der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH (BEW) im Netzgebiet der BEW § 38a EnWG in der jeweils gültigen Fassung.

1. Inhalt der Übergangsversorgung, Verweigerungsrecht des Übergangsversorgers

- 1.1. Die BEW beliefert als Übergangsversorger im Rahmen der Übergangsversorgung nach § 38a EnWG Letztverbraucher im Netzgebiet des Netzbetreibers BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH, die Erdgas in Mitteldruck beziehen, ohne dass der Bezug einem Bilanzkreis eines Lieferanten oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann.
- 1.2. Die Belieferung mit Erdgas in der Übergangsversorgung erfolgt außerhalb der Grundversorgung und übergangsweise zur Vermeidung einer Versorgungsunterbrechung.
- 1.3. Der Übergangsversorger bestätigt dem Kunden die Übergangsversorgung in Textform. Die Bestätigung enthält den Beginn der Belieferung sowie eine Zusammenstellung der wichtigsten Vertragsbedingungen.

2. Durchführung der Lieferung, Leistungsbefreiung

- 2.1. Der Übergangsversorger verpflichtet sich, dem übergangsversorgten Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an die Entnahmestelle zu liefern. Entnahmestelle ist der Netzanschlusspunkt an der Eigentumsgrenze, über den der Kunde beliefert wird und der eine Marktlaktions-Identifikationsnummer (MaLo-ID) zugeordnet ist.
- 2.2. Der Übergangsversorger liefert dem Kunden Gas der Gasart, die sich aus der Gasart des Gasversorgungsnetzes ergibt, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung maßgebliche Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den technischen Regelwerken sowie den technischen Anschlussbedingungen und sonstigen Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers für den jeweiligen Netzanschluss.
- 2.3. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an Erdgas an der Entnahmestelle abzunehmen (Gesamtabnahmeverpflichtung). Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.
- 2.4. Der Messstellenbetrieb durch den grundyständigen Messstellenbetreiber ist ebenfalls Teil der Leistung (kombinierter Vertrag nach § 9 Abs. 2 MsbG). Wird der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber i. S. d. § 5 MsbG durchgeführt, erfolgt keine gemeinsame Abrechnung von Messstellenbetrieb und Erdgaslieferung; die Abwicklung des Messstellenbetriebs inkl. der Abrechnung und Zahlung der Entgelte erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags.
- 2.5. Die Regelung der Netznutzung bis zu der Entnahmestelle obliegt grundsätzlich dem Übergangsversorger, es sei denn, zwischen Kunde und Netzbetreiber bestand zum Zeitpunkt des Beginns der Übergangsversorgung bereits ein Netznutzungsvertrag. In diesem Fall erfolgt die Belieferung weiterhin ohne Netznutzung; der Kunde ist dann verpflichtet, dem Übergangsversorger Daten, die dieser für die Abrechnung, Prognose bzw. Bilanzierung benötigt auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 2.6. Nicht Gegenstand der Übergangsversorgung sind Vereinbarungen, die die physikalische Anbindung (Netzanschluss und Anschlussnutzung) der Entnahmestelle betreffen. Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 2.7. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Übergangsversorger von der Leistungspflicht befreit. Der Übergangsversorger ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie dem Übergangsversorger bekannt sind oder vom Übergangsversorger in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

3. Allgemeine Preise der Übergangsversorgung

Der Kunde vergütet dem Übergangsversorger für die Erdgaslieferung ein Entgelt gemäß den Allgemeinen Preisen für die Übergangsversorgung: „Preisblatt Übergangsversorgung Erdgas der BEW“ die vom Übergangsversorger auf seiner Internetseite veröffentlicht sind.

4. Informationspflichten

- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Übergangsversorger unverzüglich alle Informationen mitzuteilen, sobald und soweit während der Dauer der Übergangsversorgung Umstände eintreten oder absehbar sind, die für die Prognose, Abwicklung oder Abrechnung der Belieferung wesentlich sind und aus denen sich wesentliche Änderungen gegenüber dem für die Marktlaktion bestimmten Lieferprofil ergeben.
- 4.2. Eine unverzügliche Mitteilungspflicht nach Ziffer 4.1 besteht insbesondere bei:
 - dem Beginn oder dem Scheitern einer Anschlussbelieferung im Rahmen eines Liefervertrags,
 - der Eröffnung eines Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen das Vermögen des Kunden oder wesentliche Teile hiervon,
 - Maßnahmen, Umständen oder Vereinbarungen, die zu einer erheblichen Änderung des Last- oder Abnahmeverhaltens geführt haben oder absehbar führen werden (z. B. Lastmanagement, Produktionsanpassungen, Schichtänderungen, Abschaltvereinbarungen),
 - wesentlichen Änderungen der Kundenanlagen, der Nutzung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen oder sonstigen Änderungen preis- oder lastrelevanter Bemessungsgrößen.

5. Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs / Messung

- 5.1. Der tatsächliche Lieferumfang (Arbeit und gegebenenfalls Leistung) wird auf der Grundlage der Messwerte ermittelt, die der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber dem Übergangsversorger für die jeweilige Marktlaktion zur Verfügung stellt.
- 5.2. Die Menge des gelieferten Erdgases wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers oder Netzbetreibers ermittelt. Die Messung erfolgt grundsätzlich in m³ und wird unter Berücksichtigung der Zustandsgrößen sowie des Brennwertes nach den jeweils gültigen technischen Regeln gemäß dem DVGW Arbeitsblatt G 685 in eine Energiemenge (kWh Hs) umgerechnet. Alternativ kann die Energiemenge über die Ermittlung der Leistung mit gleicher Umwertung durch ein zusätzlich installiertes Tarifgerät bestimmt werden.
- 5.3. Soweit dem Übergangsversorger keine Verbrauchsermittlung nach Ziffer 5.2 vorliegt, kann er für die Abrechnung der Übergangsversorgung auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung auf der Grundlage der letzten Abrechnung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

- 5.4. Wird aus irgendeinem Grunde ungemessen Erdgas bezogen, teilt der Kunde dies, soweit er hiervon Kenntnis erlangt, dem Übergangsversorger unverzüglich mit und gibt diesem die Gründe, die näheren Umstände und insbesondere den genauen Zeitraum bekannt. Der Übergangsversorger ist in den Fällen des ungemessenen Bezuges berechtigt, den Verbrauch entsprechend Ziffer 5.3 zu schätzen.
- 5.5. Der Übergangsversorger behält sich jedoch das Recht vor, die Ablesung der Messeinrichtungen bzw. Messsysteme ggf. auch zusätzlich selbst vorzunehmen bzw. zu verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
- zum Zwecke der Abrechnung nach Ziffer 6.1,
 - anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 - bei einem berechtigten Interesse des Übergangsversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.
- Sofern der Kunde Haushaltskunde im Sinne des § 3 Abs. 57 EnWG ist, kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprochen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Übergangsversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach vorstehendem Satz für eine Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Bei registrierender Lastgangmessung (RLM) sind die Werte nach Ziffer 5.2 vorrangig zu verwenden.
- 5.6. Der Kunde hat dem Netzbetreiber, dem Messstellenbetreiber, dem Übergangsversorger oder dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung(en) erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung(en) zugänglich sind. Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber, der Übergangsversorger oder der zur Ablesung Beauftragte das Grundstück und/oder die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Übergangsversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Abrechnung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine Selbstablesung trotz entsprechender Verpflichtung nicht oder verspätet vornimmt.
- 5.7. Bei registrierender Lastgangmessung stellt der Kunde dem Messstellenbetreiber kostenfrei einen Kommunikationsanschluss für die Fernablesung der Messwerte zur Verfügung. Ist dieser Kommunikationsanschluss aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht vorhanden oder nicht uneingeschränkt verfügbar und kann der Messstellenbetreiber die ihm hierdurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen gegenüber dem Übergangsversorger geltend machen, hat der Kunde dem Lieferanten die entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

6. Abrechnung, Zahlungsbestimmungen, Aufrechnung

- 6.1. Die regelmäßige Abrechnung durch den Lieferanten erfolgt monatlich aufgrund der abrechnungsrelevanten Werte. Die Abrechnung erfolgt bis zum 8. Werktag der auf einen Liefermonat folgenden Kalenderwoche. Der Übergangsversorger behält sich vor bei begründetem Interesse den Abrechnungsturnus auf wöchentlich zu ändern. Die Abrechnung erfolgt dann bis zum 3. Werktag der auf eine Lieferwoche folgenden Kalenderwoche.
- 6.2. Rechnungsbeträge zu dem vom Übergangsversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 6.3. Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch die Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabkündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.
- 6.4. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt.
- 6.5. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des vom Lieferanten angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten des Lieferanten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde dem Lieferanten zu erstatten. Die pauschalen Kosten ergeben sich aus dem „Preisblatt Übergangsversorgung Erdgas der BEW“, das vom Übergangsversorger auf seiner Internetseite veröffentlicht ist. Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Lieferanten kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird der Lieferant die Berechnungsgrundlage nachweisen. Der Lieferant behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 6.6. Gegen Forderungen des Übergangsversorgers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Hiervon unberührt bleibt die Aufrechnung mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis.

7. Berechnungsfehler

- 7.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch den Übergangsversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Übergangsversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 7.2. Ansprüche nach Ziffer 7.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

8. Vorauszahlung

- 8.1. Der Übergangsversorger kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird dem Kunden Beginn und Höhe mitgeteilt. Die Vorauszahlung wird abweichend zu Ziffer 6.2 zu dem vom Übergangsversorger-rundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 5 Werktage vor Liefermonat fällig. Der Übergangsversorger teilt dem Kunden die Höhe der Vorauszahlung spätestens drei Werktage vor Fälligkeit mit.
- 8.2. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden wird vom Übergangsversorger für jeden Vorauszahlungszeitraum nach billigem Ermessen festgelegt und orientiert sich an dem voraussichtlich vom Kunden für den Lieferzeitraum zu zahlenden Entgelt. Dabei berücksichtigt der Übergangsversorger den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden im jeweiligen Vorauszahlungszeitraum, und das aktuell voraussichtlich zu zahlende Entgelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 8.3. Die Vorauszahlung wird mit der Abrechnung für den Zeitraum, für den die Vorauszahlung erhoben wurde, verrechnet. Der Übergangsversorger wird dem Kunden Nachforderungen in Rechnung stellen und etwaige Überschüsse auskehren.

9. Sicherheitsleistung

- 9.1. Statt Vorauszahlung gemäß Ziffer 8, kann der Übergangsversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 9.2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verzinst.
- 9.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Übergangsversorgungsverhältnis nicht nach, so kann der Übergangsversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.4. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, sobald der Sicherungszweck entfallen ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Übergangsversorgungsverhältnis beendet ist und sämtliche Forderungen des Übergangsversorgers aus dem Übergangsversorgungsverhältnis beglichen sind oder eine Verrechnung mit der Sicherheit erfolgt ist.

10. Vertragsstrafe

- 10.1. Verbraucht der Kunde Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, so ist der Übergangsversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
- 10.2. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 10.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

11. Haftung

- 11.1. Der Übergangsversorger haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe der folgenden Ziffern.
- 11.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung mit Erdgas sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- 11.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
 - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).
- 11.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 11.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Ende der Übergangsversorgung

Die Übergangsversorgung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Belieferung mit Erdgas an die Entnahmestelle des Kunden auf Grundlage eines neuen Liefervertrags zwischen dem Kunden und dem Übergangsversorger oder dem Kunden und einem dritten Lieferanten beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsversorgung.

13. Fristlose Beendigung der Übergangsversorgung

- 13.1. Der Übergangsversorger ist berechtigt, die Übergangsversorgung aus wichtigem Grund fristlos zu beenden, insbesondere wenn der Kunde eine fällige Forderung nicht innerhalb von zwei Werktagen begleicht.
- 13.2. Der Übergangsversorger wird den Kunden und den Netzbetreiber über den Zeitpunkt der Beendigung der Übergangsversorgung unverzüglich informieren. Im Fall einer Beendigung der Übergangsversorgung ist der Netzbetreiber berechtigt, die Versorgung des Kunden unverzüglich zu unterbrechen („Sperrung“).
- 13.3. Der Übergangsversorger ist berechtigt, den bis zur Unterbrechung der Versorgung durch den Netzbetreiber angefallenen und ihm vom Netzbetreiber bilanziell zugeordneten Erdgasverbrauch des Kunden nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen sowie zu den Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung (Ziffer 3) abzurechnen. Erfolgt eine Unterbrechung der Versorgung nicht, besteht dieser Anspruch längstens bis zum Ablauf von 14 Werktagen nach Zugang der Information nach Ziffer 13.2 Satz 1.

14. Energieeffizienzhinweis, Sicherheitsdatenblatt

- 14.1. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.
- 14.2. Das Sicherheitsdatenblatt gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 01.06.2007 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen (REACH-VO) ist auf der Internetseite https://www.bergische-energie.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Service/Sicherheitsdatenblatt_Erdgas_BEW_01.pdf abrufbar. Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant das Sicherheitsdatenblatt ohne zusätzliche Kosten in Papierform zur Verfügung. Der Kunde kann ferner ein Sicherheitsdatenblatt bei dem jeweils zuständigen Netzbetreiber anfragen. Sollten sich Änderungen des Sicherheitsdatenblatts ergeben, wird der Lieferant den Kunden bis 12 Monate nach der Lieferung darüber informieren.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 15.2. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der Übergangsversorger derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 15.3. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Übergangsversorgungsverhältnis Wipperfurth, wobei der Übergangsversorger jedoch berechtigt ist, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände; eine abweichende Gerichtsstandsvereinbarung ist nur wirksam, wenn sie nach Entstehung der Streitigkeit ausdrücklich mit dem Verbraucher vereinbart wird.

16. Informationen über die Rechte von Letztverbrauchern im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegung

Hinweis: Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur und die Schlichtungsstelle Energie e.V. stehen für gewerbliche und industrielle Letztverbraucher nicht sondern allein Verbrauchern gemäß § 13 BGB zur Verfügung.

- 16.1. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über geltendes Recht, Haushaltskundenrechte und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Mo.-Fr. 09:00 – 15:00 Uhr, Telefon: 030 22480 500, Fax: 030 22480 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 16.2. Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an: BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH, Verbraucherservice, Sonnenweg 30, 51688 Wipperfürth, Telefon: 02267 686 0, E-Mail: info@bergische-energie.de.
- 16.3. Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Verbraucherservice der BEW als Übergangsversorger angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die BEW als Übergangsversorger ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240 0, Fax: 030 2757240 69, Internet: <https://www.schlichtungsstelle-energie.de/home.html>, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH
Sonnenweg 30
51688 Wipperfürth
Telefon: 02267/686-0
Telefax: 02267/686-599
E-Mail: info@bergische-energie.de www.bergische-energie.de